



TECHNISCHE ANSCHLUSSBESTIMMUNGEN FÜR BRANDMELDEANLAGEN

der Stadt Freiburg i. Br. und des
Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

Stand: 10/2020

Impressum

Herausgeber

Stadt Freiburg im Breisgau
Amt 37 - Brand- und Katastrophenschutz

Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald
FB 520 - Brand- & Katastrophenschutz

Ausgabedatum

10/2020

Stand

24.11.2020

Allgemeines

Die technischen Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen (TAB) gelten für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit Anschluss an die Alarmempfangseinrichtung (AE) der Integrierten Leitstelle (ILS) der Stadt Freiburg und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.

Zuständige Brandschutzdienststelle

Die beiden als Herausgeber genannten Brandschutzdienststellen sind jeweils zuständig für die Stadt Freiburg (Stadtverwaltung Freiburg, Amt 37) und für die dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zugehörigen Kommunen (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 520). Im weiteren Verlauf wird nur noch der Begriff „Brandschutzdienststelle“ verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	I
Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	V
1 Allgemeines	1
1.1 Zweck und Geltungsbereich	1
1.2 Ansprechpartner	2
1.3 Allgemeine Vorschriften	3
2 Aufschalten von Brandmeldeanlagen.....	4
2.1 Vertragliche Hinweise	4
2.1.1 Antragsstellung.....	4
2.1.2 Vertragsabschluss	4
2.2 Planung und Projektierung	4
2.3 Wartung und Instandhaltung von BMA	5
2.4 Kündigung.....	5
3 Übertragungseinrichtung und Übertragungswege	6
3.1 Übertragungseinrichtung	6
3.2 Übertragungswege.....	6
3.3 Übertragungsprotokoll	6
3.4 Weiterleitung von Störungs- und Sabotagemeldungen	6
4 Brandmeldezentrale	8
4.1 Hauptzugang, Erstinformationsstelle	8
4.1.1 Anordnung.....	8
4.1.2 Ausstattung	9
4.1.3 Schrankeinbau	10
4.1.4 Zugang zum Objekt im Alarmfall.....	10
4.2 Feuerwehr-Schlüsseldepot	10
4.2.1 Zugang zum Objekt.....	10
4.2.2 Objektschlüssel	11
4.3 Freischaltelement	12

4.4	Feuerwehr-Anzeigetableau	12
4.5	Feuerwehr-Bedienfeld	12
4.6	Feuerwehraufzug	13
4.7	Bedienung der BMZ und ihrer Peripheriegeräte	13
5	Brandmelder	14
5.1	Nichtautomatische Brandmelder	14
5.1.1	Montage	14
5.1.2	Gehäuse und Beschriftung	14
5.2	Automatische Brandmelder	14
5.2.1	Montage	14
5.2.2	Beschriftung	14
5.2.3	Automatische Brandmelder in Zwischendecken, Doppelböden oder Schächten	15
5.2.4	Spezielle automatische Brandmelder	16
6	Gasmeldeanlagen	17
7	Feuerlöschanlagen	18
7.1	Allgemein	18
7.2	Wartung von Feuerlöschanlagen	18
7.3	Sprinkleranlagen	18
7.4	CO2 bzw. Inertgas-Löschanlagen	19
8	Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen	20
9	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	21
9.1	Feuerwehr-Laufkarten	21
9.1.1	Allgemein	21
9.1.2	Sprinkleranlagen	22
9.2	Feuerwehrpläne	22
10	Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr	23
11	Ergänzende Bestimmungen	24
11.1	Betriebsbuch	24
11.2	Änderungen / Erweiterungen	24
11.3	Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen ..	24
11.4	Erreichbarkeit eines Verantwortlichen	24

11.5	Verlassen der Einsatzstelle	24
12	Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme / Revision	26
12.1	Allgemein	26
12.2	Ablauf der Revisionsmeldung	26
12.3	Ausweitung / Verschiebung der Revision	26
13	Kostenersatz und Gebühren	27
13.1	Abnahmegebühren.....	27
13.2	Fehlalarmierung	27
13.3	Sonstige Leistungen der örtlich zuständigen Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle	27
14	Datenschutz.....	28
15	Anlagen.....	29

Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BMUZ	Brandmeldeunterzentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr-Anzeigentableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
FIZ	Feuerwehr-Informationszentrale
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
FwG	Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
GHS	Generalhauptschlüssel
ILS	Integrierte Leitstelle Freiburg – Breisgau-Hochschwarzwald
LAR	Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen
PN	Privater Nebenmelder
SPZ	Sprinklerzentrale
TAB	Technische Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V.
VdS	Vertrauen durch Sicherheit

1 Allgemeines

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind nach Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) für die Entgegennahme von Alarmen von Brandmeldeanlagen (BMA) zuständig. Zu diesem Zweck betreiben die Stadt Freiburg und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald in der gemeinsamen Integrierten Leitstelle (ILS) eine Alarmempfangseinrichtung.

Damit automatische Brandmeldungen übertragen werden können, ist eine Übertragungseinrichtung (ÜE) notwendig. ÜE werden durch beauftragte Unternehmer an die Brandmeldeempfangsanlage der Integrierten Leitstelle aufgeschaltet. Entsprechende Anträge sind direkt an den beauftragten Unternehmer zu richten. Für die Übertragungseinrichtung sowie den Übertragungsweg ist der BMA-Betreiber verantwortlich.

Die auflaufenden Alarmmeldungen werden in der ILS angezeigt und ausgewertet. Auf Grundlage der aktuellen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) werden die benötigten Einsatzkräfte alarmiert.

1.1 **Zweck und Geltungsbereich**

Die Technische Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen (TAB) regeln, wie und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen Brandmeldeanlagen (BMA) direkt an die Alarmempfangseinrichtung der

Integrierten Leitstelle Freiburg – Breisgau-Hochschwarzwald (ILS)
Eschholzstraße 118
79115 Freiburg

angeschlossen werden dürfen. Durch die TAB können die notwendigen Mindestanforderungen an eine einheitliche Systematik bei BMA sichergestellt werden. Sie bilden die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen das Auslösen von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden.

Durch den einheitlichen Aufbau der BMA und die Anordnung ihrer Bestandteile, können sich die Einsatzkräfte der Feuerwehr schnell im jeweiligen Objekt orientieren. Dadurch ist ein effektiveres Eingreifen möglich.

Die TAB gelten für Neuanlagen, Erweiterungen und Änderungen an bestehenden Anlagen. Weiterhin enthalten sie Regelungen zum Vertragswesen und zur Kostenpflicht. Der Geltungsbereich der TAB erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Freiburg und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA (Anlage 1.1) an die Alarmempfangseinrichtung erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Abweichungen von den TAB müssen schriftlich bei der zuständigen Brandschutzdienststelle beantragt werden. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Bei vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel verursachten Falschalarmen darf die Feuerwehr nach Anhörung des Betreibers den Anschluss an die ÜE zeitlich begrenzt und im Wiederholungsfall unbegrenzt sperren lassen. Baurechtliche Bestimmungen oder privatrechtliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt. Die zuständige untere Baurechtsbehörde wird von der Sperrung automatisch durch die Brandschutzdienststelle informiert.

1.2 **Ansprechpartner**

Abteilungen Vorbeugender Brandschutz

Für alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Funktion, Betrieb und Außerbetriebnahmen sowie der feuerwehrtechnischen Einrichtungen einer BMA (BMZ, FSD, FIZ, FAT, FSE, FBF, Laufkarten u.a.) stehenden Fragen ist die jeweils zuständige Brandschutzdienststelle Ihr Ansprechpartner.

Stadt Freiburg / Amt für Brand- und Katastrophenschutz:

Telefon: 0761 / 201 – 3354; Telefax: 0761 / 201-3399; brandmelder@stadt.freiburg.de

LRA Breisgau-Hochschwarzwald/ FB 520:

Telefon: 0761 / 2187 – 5223; Telefax: 0761 / 2187 – 5299; katastrophenschutz@lkbh.de

Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst (ILS) Freiburg

Die Integrierte Leitstelle (ILS) ist ihr Ansprechpartner im laufenden Betrieb z.B. für Wartungs- und Revisionstermine. Bei Fragen und Revisionsanmeldungen ist die Authentifizierung-Kennung des Betreibers erforderlich.

Integrierte Leitstelle (ILS):

Telefon: 0761 / 201-3314 (ständig besetzt); bma@ils-freiburg.de

1.3 Allgemeine Vorschriften

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- FwG Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
- Landesgebührengesetz
- Kostensatzung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
- Kostensatzung der Stadt Freiburg
- Kostensatzungen der kreisangehörigen Gemeinden
- VDE 0800, Teil 1 Fernmeldetechnik
- DIN 57833/ VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN EN 50136 1-3 Alarmanlagen- Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen
- DIN 14 095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14 623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14 661 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14 662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 14 663 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 4102, Teil 12 Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 33 404, Teil 3 Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- VdS 2093 VdS-Richtlinie für natürliche Rauchabzugsanlagen
- VdS 2095 VdS-Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen
- VdS 2105 Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Schlüsseldepots
- VdS 2182 Betriebsbuch für Brandmeldeanlagen
- VdS 2465-2, -3 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen
- VdS 2471-S1 Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen
- VdS 2592 VdS-Richtlinie für CO₂-Feuerlöschanlagen
- VdS CEA 4001 VdS CEA-Richtlinien für Sprinkleranlagen

Weitere Richtlinien, wie z. B. über die CE-Kennzeichnung und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) sind zu beachten.

Sofern die DIN-, VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

2 Aufschalten von Brandmeldeanlagen

2.1 Vertragliche Hinweise

2.1.1 Antragsstellung

Bei der zuständigen Brandschutzdienststelle stellen Sie einen Antrag (Anlage 1.1) zur Aufschaltung Ihrer BMA. Die Aufschaltung der BMA setzt die Einrichtung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) und eines Freischaltelements (FSE) voraus (hierzu im Einzelnen unten, Ziffern 4.2 und 4.3).

Für den Betrieb des FSD ist zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage (im Folgenden der „Betreiber“) und der zuständigen Brandschutzdienststelle, eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen (Anlage 1.2).

Der Vertrag (Anlagen 1.1 und 1.2) sind in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt und unterschrieben der zuständigen Brandschutzdienststelle zu zuleiten. Es wird Ihnen jeweils ein unterschriebenes Exemplar für Ihre Unterlagen übermittelt.

Mit der in der Anlage 1.2 enthaltenen Bedarfsbestätigung können Sie die erforderlichen Schlösser (FSD und FSE) bei einem Hersteller Ihrer Wahl bestellen. Diese werden der Brandschutzdienststelle zugestellt und verbleiben dort bis zur Inbetriebnahme der BMA.

Soweit Sie bereits ein FSD betreiben ist der Abschluss der Schlüsseldepot-Vereinbarung (Anlage 1.2) nicht notwendig.

2.1.2 Vertragsabschluss

Die Aufschaltung Ihres Teilnehmeranschlusses an die Alarmempfangseinrichtung der ILS wird durch einen Vertrag zwischen Ihnen und der Stadt Freiburg bzw. dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald geregelt. Die vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen sind Teil dieses Vertrages.

Mit den Vertragsunterlagen über die Aufschaltung Ihrer Brandmeldeanlage werden Ihnen von der Brandschutzdienststelle Ihre Hauptmeldernummer (BMA-Nummer) und eine statische, interne IP-Adresse zugeteilt. Des Weiteren werden Ihnen Ihre eindeutige Kennung (Verschlüsselungscode) und ein Passwort zur Authentifizierung (z.B. für Revisionsmeldungen) mitgeteilt.

2.2 Planung und Projektierung

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer BMA inklusive Übertragungseinrichtung und Übertragungsweg dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14675 zertifiziert sind.

Die Planung muss auf einem Brandmeldesystem basieren, dessen Konformität nach DIN 14675, DIN EN 54 - Teil 13, DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, geprüft und bestätigt wird. Die Konformität der im System verwendeten Bauteile und die

angewendeten Bestandteile müssen nach DIN EN 54 / DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, geprüft und bestätigt sein.

Dies ist durch die Fachfirma in geeigneter Weise (Errichterbescheinigung) zu dokumentieren und der Brandschutzdienststelle als Mehrfertigung zur Verfügung zu stellen.

Bei der Planung und Projektierung von BMA sind technische Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen können beispielsweise die Verifizierung des Alarmzustands (Abhängigkeit Typ A nach DIN EN 54-2) oder die komplexe Bewertung von Brandkenngößen (Vergleich von Brandkenngößenmustern, Einsatz von Mehrfachsensormeldern, o. Ä.) sein. Für nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) sind Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen unzulässig.

Das Verbauen von Konzentratortechnik durch zugelassene Errichter, die Schaltung von Nebenclearingstellen und sämtliche Kombinationen von Anbietern sind möglich, solange die gültigen Normen und anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Die Funktionalität aller Schnittstellen ist bei der Abnahme der BMA zu bescheinigen.

2.3 Wartung und Instandhaltung von BMA

Der Betreiber der BMA trägt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der BMA inklusive der Übertragungseinrichtung und des Übertragungsweges. Er ist verpflichtet, die BMA durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen (gem. der gültigen Normen und Richtlinien) funktionsfähig zu erhalten.

Entsprechende schriftliche Bestätigungen über den abgeschlossenen Wartungsvertrag sind der Brandschutzdienststelle bei der Aufschaltung unaufgefordert vorzulegen. Der unterschriebene Wartungsvertrag ist zwingende Voraussetzung für eine Aufschaltung der BMA an die Brandmeldeempfangsanlage. Er muss insbesondere eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr in einem angemessenen Zeitraum beinhalten.

2.4 Kündigung

Die Kündigung des Anschlusses ist der zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich mindestens vier Wochen zum Quartalsende mitzuteilen.

Sofern die BMA Bestandteil der Baugenehmigung war, kann eine Kündigung nur erfolgen, wenn:

- die baurechtlichen Auflagen geändert wurden oder nicht mehr bestehen.
- das Gebäude abgerissen oder geräumt wird.

Der jeweilige Grund ist in der Kündigung anzugeben. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist ein Nachweis zu erbringen.

Die Kostenpflicht bleibt solange bestehen, bis die BMA an der Alarmempfangseinrichtung der ILS demontiert wurde.

3 Übertragungseinrichtung und Übertragungswege

3.1 Übertragungseinrichtung

Die ÜE wird vom BMA Betreiber eingerichtet und betrieben. Sie ist dessen Eigentum. Die Nummer der ÜE (PN-Nummer) ist dauerhaft und gut lesbar am Gehäuse der ÜE anzubringen (z.B. Resopalschild).

Die IP-Adressen der Alarmempfangseinrichtung in der ILS werden dem BMA-Betreiber mit dem Vertrag zur Aufschaltung mitgeteilt.

3.2 Übertragungswege

Der BMA-Betreiber ist für die Übertragungswege und deren Überwachung verantwortlich. Diese sind gem. DIN EN 50136 (DP4) und VdS 2471-S1 über zwei Wege (z.B. DSL + GPRS) redundant auszuführen. Die Aufschaltung hat über eine gesicherte, verschlüsselte Verbindung zu erfolgen. Die Verschlüsselungsangaben werden mit dem Vertrag zur Aufschaltung mitgeteilt.

Für im Bestandsschutz über Festverbindungen aufgeschaltete Brandmeldeanlagen ist zur Aufschaltung bei der zuständigen Brandschutzdienststelle ein separates Merkblatt anzufordern.

Die Übertragungswege sind den gültigen Normen und Vorschriften entsprechend regelmäßig, zu warten, zu prüfen und in Stand zu halten. Die Prüfung, Wartung und Instandhaltung der Übertragungswege liegt in der Verantwortung des BMA-Betreibers.

3.3 Übertragungsprotokoll

Das Übertragungsprotokoll ist gem. VdS 2465-2, -3 auszuführen. Hierbei dürfen folgende Meldungen an die integrierte Leitstelle Freiburg übertragen werden:

- sämtliche Brandmeldungen und Gefahrstoffalarne (z.B. Gasmeldealarme)
- Revisionsmeldungen
- Testmeldungen zur Überwachung jedes Übertragungsweges (gem. VdS 2471-S1). Das Testmeldungsintervall ist direkt nach dem Verbindungsaufbau zu beginnen.

Alle weiteren Meldungen des VdS-Übertragungsprotokolls (gem. VdS 2465-2, -3) sind nach DIN und VdS an eine geeignete Stelle weiterzuleiten. Verantwortlich hierfür ist der BMA Betreiber.

3.4 Weiterleitung von Störungs- und Sabotagemeldungen

Alle weiteren Meldungen (z.B. Störungs- bzw. Sabotagemeldungen) des VdS-Übertragungsprotokolls (gem. VdS 2465-2, -3) sind nach DIN VDE 0833-1 an eine ständig besetzte Stelle mindestens als Sammelanzeige weiterzuleiten. Dies gilt dann, wenn sich die BMZ in nicht durch unterwiesenes Personal ständig besetzten Räumen befindet. Die Meldungsweiterleitung muss durch ein automatisches Wähl- und Übertragungsgerät oder eine gleichwertige Übertragungseinrichtung erfolgen.

Definition ständig besetzte Stelle (Quelle HAA BHE Richtlinie):

Stelle zur Annahme von Störungen und Alarmen (z.B. Leitstelle mit Hausalarmzentrale, Pförtnerloge), in der sichergestellt ist, dass mindestens eine Person ständig anwesend ist (hierzu sind i.d.R. wenigstens 2 Personen Besetzung erforderlich).

4 Brandmeldezentrale

Der Aufbau und die Einrichtung einer Brandmeldezentrale (BMZ) mit Aufschaltung an die Alarmempfangseinrichtung (AE) sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik durchzuführen.

Brandmeldezentralen müssen nicht zwingend beim Hauptzugang oder bei der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr aufgestellt werden. Die stufenweise Aufschaltung mehrerer BMZ an gleichen oder verschiedenen Standorten als sogenannte Unterzentralen (BMUZ) ist nur möglich, wenn alle Alarmmeldungen an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr abgelesen und zurückgestellt werden können. Daher sind ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) und ein Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) erforderlich.

Für Brandmeldeanlagen (BMA) sowie die zugehörigen Alarmübertragungseinrichtungen gilt insbesondere die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR). Gemäß LAR muss der Funktionserhalt bei Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen mindestens 30 Minuten betragen. Dies gilt auch für die abgesetzten Bedienteile der BMZ für die Feuerwehr (FBF, FAT, FGB etc.). Brandmeldezentralen sind daher brandschutztechnisch von fremden Anlagen mindestens in F30 abzutrennen. Hierzu ist die BMA in einem separaten Raum aufzustellen, oder entsprechend hinter bauseitigen Umbauungen, Abtrennungen oder Brandschutzgehäusen in F30-Qualität zu installieren.

Zusätzlich ist zu beachten, dass gem. DIN VDE 0833-2 der Raum, in der sich die BMZ befindet, mit automatischen Meldern überwacht werden muss. Falls eine Kapselung der BMZ mittels Brandschutzgehäuse erfolgt, ist die Überwachung des Gehäuses mittels eines automatischen Melders notwendig. Das Gehäuse ist in diesem Fall dann normativ wie ein Raum zu sehen.

4.1 **Hauptzugang, Erstinformationsstelle**

Zur Festlegung des Hauptzuges, der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr und der feuerwehrtechnischen Infrastruktur (Punkt 5.1- 5.6) ist im Vorfeld frühzeitig ein Ortstermin mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu vereinbaren.

4.1.1 **Anordnung**

Die Erstinformationsstelle der Feuerwehr (i.d.R. die Feuerwehr-Information-Zentrale) beinhaltet grundsätzlich sämtliche Geräte und Einrichtungen, welche die Feuerwehr zum Abarbeiten eines Brandmeldealarms benötigt. Sie ist unter Berücksichtigung einsatztaktischer Aspekte unterzubringen. In der Regel ist sie im Bereich der Feuerwehranfahrtszone im Zugangsgeschoss, unmittelbar nach dem Hauptzugang der Feuerwehr in einem geschützten Bereich zu installieren. Die genaue Unterbringung im Gebäude ist vor Beginn der Installation von Einrichtungen und Geräten in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, ggf. bei einem Ortstermin

festzulegen. Über die Lage und Anordnung der Komponenten ist durch den Fachplaner ein Detailplan zu erstellen.

An der Erstinformationsstelle der Feuerwehr ist eine Feuerwehr-Information-Zentrale (FIZ) in ausreichender Größe zu installieren. Sie ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Form D1 deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „FIZ“ zu kennzeichnen.

In besonderen Fällen ist auch der Gebäudezugang für die Feuerwehr mit einem zusätzlichen, optischen Signalgeber (Blitzleuchte nach DIN EN 54-23, Farbe: Feuerrot, RAL 3000) zu kennzeichnen. Die Blitzleuchten sind bei Auslösung der ÜE durch die BMZ anzusteuern. Als Alternative zu den Blitzleuchten kann innerhalb eines Gebäudes ein Leitsystem verwendet werden, welches deutlich und dauerhaft auf Hinweisschildern nach DIN 4066 Form D1 und D2 mit der Aufschrift „FIZ“ und Richtungspfeil basiert. Die benötigte Anzahl und Anordnung der Blitzleuchten bzw. Hinweisschilder sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.1.2 Ausstattung

An der Erstinformationsstelle der Feuerwehr sind alle Geräte und Einrichtungen der BMA zur Identifikation einer Meldung sowie zur Bedienung der Anlage durch die Feuerwehr unterzubringen. Die FIZ ist wie folgt auszustatten:

- a) lackiertes Stahlblechgehäuse mit abschließbarem Türsystem,
- b) Feuerwehr-Anzeigentableau (FAT) nach DIN 14 662,
- c) Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14 661,
- d) ggf. Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14 663,
- e) Kartenhalter für Feuerwehr-Laufkarten,
- f) Feuerwehr-Laufkarten,
- g) Feuerwehrplan nach DIN 14095, in geeigneter Abheftmöglichkeit (z.B. Ordner)
- h) ggf. Bodenheber (Saug- bzw. Krallenheber),
- i) ggf. Werkzeug zum Öffnen von Revisionsöffnungen,
- j) mind. 3 Ersatzgläser für nicht automatische Brandmelder (Handfeuermelder).
- k) Plantasche (DIN A4) auf der Innenseite des Laufkartenfaches für Meldergruppenverzeichnis, Betriebsbuch, Brandfallmatrix etc.

Gegebenenfalls müssen an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr noch folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- Lageplan-, Entrauchungs- und Anzeigentableaus

In der FIZ ist ein Hinweisschild mit Namen und Telefonnummern von drei für die BMA verantwortlichen Personen des Betreibers sowie der Wartungsfirma anzubringen. Das Hinweisschild ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die FIZ ist mit der Feuerwehrschißung der zuständigen Brandschutzdienststelle zu versehen. Das FIZ und / oder das FBF sowie das Feuerwehr Gebäudefunk Bedienfeld (FGB) werden mit einem Profilhalbzylinder (Abmessung 0-30mm, Gesamtlänge 41,5mm) der jeweiligen Feuerwehrschißung gesichert. Die Menge der Profilhalbzylinder ist vorab mit der Bedarfsbestätigung anzuzeigen. Die Profilhalbzylinder der Feuerwehrschißung werden von der Brandschutzdienststelle zum Aufschalttermin gegen Entgelt geliefert und eingebaut.

4.1.3 Schrankeinbau

Werden die Geräte oder Einrichtungen in einem Schrank untergebracht, muss der Schrank zusätzliche Forderungen erfüllen. Er muss weitgehend rauchdicht sein und aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Bei der Wahl des Aufstellungsortes ist die Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR) zu beachten.

Der Schrank ist mit einem Rauchmelder auszustatten und je nach Standort mit Heizung und Beleuchtung zu versehen und einem Schild nach DIN 4066 Form D1 „FIZ“ zu kennzeichnen. Die Ausstattung des Schrankes muss mit der einer FIZ übereinstimmen. Das FAT, FBF und FGB ist mit der jeweiligen Feuerwehrschißung zu versehen.

4.1.4 Zugang zum Objekt im Alarmfall

Der Feuerwehr ist für die Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten jederzeit die ungehinderte Zufahrt und der gewaltfreie Zugang zu allen durch Brandmelder und/oder automatischen Feuerlöschanlagen überwachten Bereichen zu gewähren. Dies muss durch die Verwendung eines FSD in Verbindung mit einem Freischaltelement (FSE) erreicht werden.

4.2 Feuerwehr-Schlüsseldepot

4.2.1 Zugang zum Objekt

Ein FSD wird benötigt, um der Feuerwehr im Alarmfall den gewaltfreien Zugang zu allen durch Brandmelder und/oder automatischen Feuerlöschanlagen überwachten bzw. geschützten Räumen und Gebäudeteilen zu ermöglichen.

Es dürfen nur FSD gem. DIN 14675 Klasse 3 verwendet werden, die den Richtlinien für mechanische Sicherheitseinrichtungen des Verbandes der Sachversicherer (VdS) entsprechen. Die Innentür des FSD muss für die Aufnahme eines VdS-Umstellschlusses mit Doppelbartschlüssel geeignet sein. Der Einbau des FSD hat gemäß diesen Richtlinien in unmittelbarer Nähe des Zugangs zur Erstinformationsstelle der Feuerwehr in einer Höhe von 80 cm bis 140 cm über dem Fußboden zu erfolgen. Der Zugang zum Feuerwehr-Schlüsseldepot muss stets frei zugänglich sein und darf nicht durch Bewuchs und/oder bauliche Anlagen eingeschränkt werden. .

Der Standort des FSD ist mit einem optischen Signalgeber (Blitzleuchte nach DIN EN 54-23, Farbe: Feuerrot, RAL 3000) zu kennzeichnen (Unterzentralen mit Blitzleuchte Farbe: Orange). Er muss sich gut sichtbar, oberhalb des FSD befinden. Bei unübersichtlichen Zugangssituationen sind ggf. weitere Blitzleuchten (z.B. beim Gebäudezugang der Feuerwehr) erforderlich. Die genauen Standorte sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Ein FSD der Klasse 1 darf zur Verwahrung von Objektschlüsseln nur verwendet werden, wenn es dem Bestimmungszweck und der Ausführung nach DIN 14675, Anhang C sowie der Richtlinie VdS entspricht. Es darf kein Generalhauptschlüssel (GHS), sondern nur ein Objektschlüssel mit untergeordneter Schließung (z. B. Hoftor) deponiert werden. Das FSD der Klasse 1 kann auch als Schlüsselrohr ausgeführt werden.

4.2.2 Objektschlüssel

Im FSD ist in dem dafür vorgesehenen Profilhalbzylinder mindestens ein Generalhauptschlüssel (GHS) des Objekts zu deponieren. Die Anzahl der benötigten Profilhalbzylinder und der Generalhauptschlüssel (bzw. Schlüsselbunde) im FSD ist objektabhängig (Objektgröße, Anzahl der Zugänge, einsatztaktisches Vorgehen etc.), sie ist im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bei einem Ortstermin abzustimmen.

Ggf. müssen spezielle Sonder-Schlüsseldepots z.B. zur Aufnahme und Überwachung von elektrischen Schließsystemen (z.B. Zutrittskarten etc.) installiert werden. Bei der Verwendung von elektronisch unterstützten Schließsystemen, bei denen der im FSD eingelegte Schlüssel eine eigene Stromversorgung (z. B. Batterie) benötigt, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das Öffnen der vorgesehenen Türen mit dem elektronischen Schlüssel jederzeit möglich ist. Insbesondere ist der Betreiber dafür zuständig, dass die Batterie im Schlüssel jederzeit eine ausreichende elektrische Spannung hat. Der elektronische Schlüssel muss die Funktion eines GHS aufweisen. Darüber hinaus ist er analog einer konventionellen Schließung zu sichern und zu überwachen. Als Schlüssel gelten auch Teile, die anstelle eines Schlüssels verwendet werden (z. B. Transponder, elektronische Karten etc.).

Elektronische Schlüssel sind mit einer kurzen schriftlichen Gebrauchsanweisung zu versehen, aus der klar und verständlich hervorgeht, welche Schritte zum Öffnen der Türen erforderlich sind (z. B. „E-Schlüssel ca. 10 cm vor das Schloss halten und Knopf drücken – am Knauf muss grüne LED leuchten – es muss zweimal piepsen – Knauf drehen“). Die Gebrauchsanweisung ist auf den Laufkarten und im Feuerwehrplan plausibel darzustellen. *Elektronische Schlüssel, welche vor Gebrauch aktiviert werden müssen oder zusätzlich mit einer Code Eingabe belegt sind, sind nicht zulässig.* Ein entsprechender Hinweis ist im informativen Teil des Feuerwehrplanes zu geben. Grundsätzlich Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Feuerwehreinsatz Zeitverzögerungen entstehen können, sofern eingelegte elektronische Schlüssel nicht funktionieren. Der Betreiber nimmt dabei billigend in Kauf, dass sich die Schadenshöhe dadurch

erhöhen kann. Für Schäden, die durch gewaltsames Öffnen von Türen entstehen, übernimmt die örtliche Gemeinde und die Brandschutzdienststelle keine Haftung. Aus einem eventuellen Missbrauch der im FSD hinterlegten Schlüssel können keine Haftungsansprüche gegenüber der Brandschutzdienststelle geltend gemacht werden.

Sollten ausnahmsweise verschiedene Schlüssel im Objekt erforderlich sein, sind diese in einem Schlüsselbund zusammenzufassen. Mehr als drei verschiedenen Schließungen in einem Objekt sind gem. den Vorgaben der DIN 14675 unzulässig. Die Schlüssel des Schlüsselbundes sind mit einem Ring bzw. einer Plombe untrennbar miteinander zu verbinden. Diese Verbindung darf nicht zerstörungsfrei geöffnet werden können. Die Schlüssel des Schlüsselbundes sind mit farbigen Schlüsselringen zu versehen, die farbliche Zuordnung ist auf den betreffenden Laufkarten zu vermerken bzw. darzustellen.

Das FSD und die darin hinterlegten Schlüssel sind gemäß DIN 14675 elektronisch zu überwachen. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Sie darf jedoch nicht als Brandmeldung bei der ILS Freiburg eingehen.

4.3 Freischaltelement

Damit die Feuerwehr das FSD auch ohne vorherige Alarmauslösung öffnen kann, muss immer ein FSE vorhanden sein. Es hat den jeweils gültigen Regeln der Technik zu entsprechen und muss von der VdS anerkannt sein.

Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA aufzuschalten und entspricht damit in seiner Wirkung einem nicht automatischen Brandmelder. Wird das FSE betätigt, wird ein Brandalarm ausgelöst. Das Auslösen des FSE darf die Brandfallsteuerungen der BMA nicht beeinflussen. Der Einbau des FSE ist im Umkreis von höchstens 50 cm um das FSD vorzusehen.

Das Freischaltelement muss den Vorgaben der DIN 14675 bzw. der DIN EN 54-11 entsprechend wie ein Handfeuermelder angeschlossen werden und einen Brandalarm auslösen.

4.4 Feuerwehr-Anzeigetableau

Das FAT ist nach DIN 14 662 auszuführen. Mit der Klartextanzeige der ausgelösten Meldergruppe sowie weiteren Informationen über den technischen Zustand der BMZ dient es den Einsatzkräften der Feuerwehr als Erstinformationsmittel. Am FAT (bzw. am FIZ) ist ein Halbzylinder der jeweiligen Feuerwehrschießung zu verwenden.

4.5 Feuerwehr-Bedienfeld

Das FBF ist nach DIN 14 661 auszuführen. Am FBF (bzw. am FIZ) ist ein Halbzylinder der jeweiligen Feuerwehrschießung zu verwenden.

4.6 **Feuerwehraufzug**

Bei Feuerwehraufzügen sind sämtliche Einrichtungen der Feuerwehr mit der General-Hauptschließung (GHS) des Gebäudes auszurüsten.

4.7 **Bedienung der BMZ und ihrer Peripheriegeräte**

FBF, FAT und ggf. FGB werden ausschließlich durch die Feuerwehr und nicht durch den Betreiber der BMA bedient. Das Zurückstellen von Alarmen an der BMZ durch den Betreiber vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist unzulässig. Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA erfolgt bei einem ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Alarm ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

Angesteuerte Peripheriegeräte, wie z. B. Brandfallsteuerungen an Aufzügen oder Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, müssen durch Zurückstellen der BMA in Ruhestellung gefahren werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist dies über Maßnahmen des betrieblichen Brandschutzes sicherzustellen und in der Brandschutzordnung zu regeln.

Eine abschließende Kontrolle der baulichen Anlage, bezüglich der Rücksetzung der angesteuerten Peripheriegeräte, durch die Feuerwehr erfolgt nicht.

Die Ansteuerung der Peripheriegeräte ist in einer Brandfallmatrix darzustellen. Diese ist als Anlage den Feuerwehrplänen beizufügen und in der Plantasche im FIZ zu hinterlegen.

5 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Kapitel 1.3 genannten Regelwerke zu erfolgen. Gefordert ist die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder. Ein Meldergruppenverzeichnis ist im FIZ zu hinterlegen.

5.1 **Nichtautomatische Brandmelder**

5.1.1 **Montage**

Über die Vorgaben der unter Kapitel 5 genannten Regelungen hinaus sollen nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) z.B. in Rettungswegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Kombinationsschränke mit Wandhydranten) installiert werden. Sie sind in einer Höhe von $1,40\text{ m} \pm 0,20\text{ m}$ über dem Fußboden anzubringen. Handfeuermelder in für die Öffentlichkeit frei zugänglichen Außenbereichen sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

5.1.2 **Gehäuse und Beschriftung**

Die Beschriftung des Bedienfeldes ist nach DIN EN 54 Teil 11 auszuführen. Auswechselbare Bedienschilder sind nicht erlaubt bzw. dauerhaft zu befestigen. Das Gehäuse des Handfeuermelders, der unmittelbar die Feuerwehr alarmiert, ist mit der Aufschrift „Feuerwehr“ und/oder dem multikulturellen Symbol des brennenden Hauses zu versehen.

Die Farbe des Gehäuses muss in Feuerrot (RAL 3000) ausgeführt werden. Die Handfeuermelder sind mit Gruppen- und Meldernummer (z. B. 37/1, 37/2, 37/3, 37/4) zu beschriften. Die Beschriftung ist im sichtbaren Bereich auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe anzubringen. Die Schrift muss in schwarz gehalten werden und die Größe mindestens 8 mm betragen. An der FIZ sind mind. 3 Ersatzgläser in ausreichender Zahl in einem geeigneten Behältnis vorzuhalten.

5.2 **Automatische Brandmelder**

5.2.1 **Montage**

Die Auswahl der automatischen Brandmelder hat entsprechend der Schutzzielbetrachtung, der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen sowie den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

5.2.2 **Beschriftung**

Automatische Brandmelder sind mit der Gruppen- und Meldernummer (z. B. 37/1, 37/2, 37/3, 37/4) zu beschriften. Die Beschriftung ist in der Farbkombination rot/weiß oder schwarz/weiß auszuführen. Es sind Kunststoff- bzw. Metallschilder zu verwenden, die dauerhaft angebracht werden müssen.

Die Größe der Beschriftung hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN 1450 ausgeführt

werden. Melderbeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können.

Es sind mindestens die folgenden Werte einzuhalten:

bis 4 m: 12,5 mm Schriftgröße

bis 6 m: 16,0 mm Schriftgröße

bis 8 m: 20,0 mm Schriftgröße

bis 12 m: 30,0 mm Schriftgröße

bis 16 m: 40,0 mm Schriftgröße

Bei Raumhöhen, die größer als 16 m sind, ergibt sich die Schriftgröße der Melderschilder nach DIN 1450 (Leserlichkeit) aus folgender Formel:

Schriftgröße in mm = Raumhöhe in m : 0,3

Alle nicht sichtbaren Brandmelder sind in der unmittelbaren Nähe, an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen Beschriftungsschildern oder mit Parallelanzeigen zu versehen.

Alle verdeckt eingebauten Brandmelder sind in unmittelbarer Nähe an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen Beschriftungsschildern oder Parallelanzeigen zu kennzeichnen.

5.2.3 Automatische Brandmelder in Zwischendecken, Doppelböden oder Schächten

Automatische Brandmelder in Zwischendecken, Doppelböden oder Schächten müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Unterhalb von Zwischendecken müssen die Melderstandorte lagerichtig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Zusätzlich ist die entsprechende Kennzeichnung am Brandmelder anzubringen. Die Beschriftung ist gemäß Ziffer 5.2.2 auszuführen. Der Brandmelder muss über Revisionsöffnungen (mindestens 0,40 m x 0,40 m) erreichbar sein. Die Abdeckungen von Revisionsöffnungen sind gegen Herabstürzen zu sichern. Sie dürfen jedoch nicht verschraubt sein. Sofern spezielles Werkzeug zum Öffnen der Revisionsöffnung nötig ist, muss dieses an der FIZ vorgehalten werden.

Ggf. ist zur Kontrolle der Melder in den Zwischendecken eine teleskopierbare Bockleiter mit entsprechender Höhe in unmittelbarer Nähe des FIZ vorzuhalten. Hierfür ist eine Leitersicherung aus Stahlblech, pulverbeschichtet in feuerrot (RAL 3000) anzubringen. Diese Leitersicherung muss eine schwenkbare Klappe mit Aufnahme für einen Profilhalbzylinder mit Objektschließung (GHS-Schließung) mit Fallenschloss und mit verstellbarem Anschlag zur gesicherten Halterung einer beliebigen Leiter haben. Sie ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 „Leiter für die Feuerwehr“

deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Überprüfung der Leiter, z.B. nach den Vorgaben der BGI 694 DGUV, hat durch den Betreiber zu erfolgen.

Der Standort der Leiter ist in den Laufkarten und im Feuerwehrplan darzustellen.

Über Brandmelder in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten oder Elemente dauerhaft und gut sichtbar mit der jeweiligen Meldernummer zu kennzeichnen. Die entsprechenden Fußbodenplatten sind entweder komplett farblich von den anderen abzuheben oder mit einem Punkt mit mindestens 6,5 cm Durchmesser zu versehen. Der Punkt ist in die Platte einzulassen. Zusätzlich ist die entsprechende Kennzeichnung am Brandmelder anzubringen. Die Beschriftung ist gemäß Ziffer 5.2.2 auszuführen. Die Fußbodenplatten dürfen nicht mit Einrichtungsgegenständen verstellt, und nur in Ausnahmefällen verschraubt sein. Sie müssen mit einem Bodenheber (Saug- bzw. Krallenheber) angehoben werden können. Die Fußbodenplatten sind mit einem geeigneten Material (z. B. durch Anbringen einer Kette) dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern. Die erforderlichen Bodenheber (Saug- bzw. Krallenheber) sind vorzugsweise in der FIZ oder im betreffenden Raum zu hinterlegen.

Der Standort der Bodenheber ist auf den Laufkarten und im Feuerwehrplan darzustellen.

5.2.4 Spezielle automatische Brandmelder

Spezielle automatische Brandmelder wie Flammenmelder, Lüftungskanalmelder, lineare-, optische- und thermische Meldesysteme sowie Rauchansaugsysteme sind grundsätzlich je Auswerteeinheit auf eine eigene Meldergruppe zu schalten.

Ist der Auslösezustand äußerlich nicht anhand einer Diode zu erkennen, ist eine Melder-Parallelanzeige (MPA) anzubringen.

6 Gasmeldeanlagen

Gasmeldeanlagen können über die Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden. Die Alarmmeldungen der Gasmelder sind zwingend mit einer Untererkennung des Hauptmelders zu versehen.

Für den Gasmeldealarm ist die VdS-Meldungsart Gefahrstoffalarm zu verwenden.

Die Aufschaltung von Gasmeldeanlagen ist explizit mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen (detektiertes Gas etc.). Bei einer Alarmmeldung über Gasmeldeanlagen wird das Einsatzstichwort „Gefahrstoff 3“ ausgelöst, welches ggf. zu einer im Vergleich zu Brandmeldealarmen anderen Einsatzmittelkette der örtlich zuständigen Feuerwehr führt.

7 Feuerlöschanlagen

7.1 **Allgemein**

Sind automatische Feuerlöschanlagen vorhanden, müssen diese an die BMA angeschlossen werden. Für die Anschaltung automatischer Feuerlöschanlagen sind die entsprechenden VdS Richtlinien zu beachten. Die Anschaltung hat in Absprache zwischen BMA- und Löschanlagen-Errichter zu erfolgen.

Werden automatische Feuerlöschanlagen durch die BMA angesteuert, sind die Richtlinien für Feuerlöschanlagen (VdS 2496) zu berücksichtigen.

Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im FBF in dem dafür vorgesehenen Feld optisch anzuzeigen.

Bei automatischen Feuerlöschanlagen ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppennummer vorzusehen.

Eine Kombination von nicht automatischen und automatischen Auslöseeinrichtungen ist nicht gestattet. Die Löschbereiche sind in den Feuerwehrplänen darzustellen.

7.2 **Wartung von Feuerlöschanlagen**

Die Feuerlöschanlagen sind entsprechend den gesetzlichen und normativen Vorgaben zu warten und instand zu halten.

Aufgrund der eigenen Meldergruppennummer (siehe Punkt 7.1) ist es nicht erforderlich für diese Arbeiten die komplette BMA in Revision zu legen, sondern es kann an der BMZ speziell diese Melderlinie deaktiviert werden.

7.3 **Sprinkleranlagen**

Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bis zur Sprinklerzentrale (SPZ) auf einer Feuerwehr-Laufkarte (Typ B, siehe Punkt 9.1.2) darzustellen. Der Weg zur SPZ und die Tür zur SPZ sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Form D1 und D2 zu kennzeichnen.

Die Sprinklergruppennummer muss immer der Meldergruppennummer entsprechen.

In Anlagen, bei denen Sprinklergruppen in verschiedene Stränge aufgeteilt und mithilfe von Strömungswächtern überwacht werden, muss jeder Strömungswächter eine eigene Meldergruppennummer besitzen. Der Strömungswächter selbst löst nicht die ÜE aus, sondern die dazugehörige Alarmventilstation. Die Auslösung des Strömungswächters ist über eine Melder-Parallelanzeige (MPA) zu signalisieren. Diese Anzeige ist unmittelbar neben dem Strömungswächter anzubringen.

An jeder Alarmventilstation sind die Sprinklergruppe und der dazugehörige Löschbereich (Geschoss und Nutzung) anzugeben.

In der SPZ ist ein Übersichtsplan vorzuhalten. Auf dem Plan sind die von jeder Gruppe geschützten Flächen mithilfe von Farbgebung oder Schraffierung darzustellen.

7.4 CO₂ bzw. Inertgas-Löschanlagen

Zur Einhaltung der Vorgaben, sowie der Personenschutzmaßnahmen und Kennzeichnung der Räume bzw. Löschbereiche wird auf die VdS Richtlinien 2093 und 2454 verwiesen.

8 Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen

Sofern eine Verpflichtung zum Einbau und Betrieb einer Feuerwehr-Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die Richtlinien zum Einrichten und Betreiben von Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen zu beachten. Diese Richtlinien können bei der zuständigen Brandschutzdienststelle bezogen werden.

9 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

9.1 **Feuerwehr-Laufkarten**

9.1.1 **Allgemein**

Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte nach DIN 14675 vorzusehen. Die Feuerwehr-Laufkarten müssen gut lesbar und übersichtlich aufgebaut sein. Die Größe der Laufkarten darf das Format DIN A3 nicht überschreiten. Die Laufkarten können auch in Form eines Meldergruppenbuchs (DIN A3-Blätter) oder bei kleineren, übersichtlichen Objekten als Karten (DIN A4) vorliegen. Ein Buch darf nicht mehr als 50 Pläne beinhalten. Sind mehrere Bücher erforderlich, sind sie auf der Vorderseite und auf dem Buchrücken mit der Angabe der ersten bis zur letzten Meldergruppe zu beschriften. Die Pläne und Laufkarten sind durch eine Laminierung oder entsprechende Beschichtung zu schützen.

Pro Meldergruppe ist ein zweiseitiger farbiger Plan zu erstellen. Die Symbole sind gem. DIN14675 bzw. der DIN 14034-6 zu verwenden (siehe Anlage 6).

Vorabzüge der Feuerwehr-Laufkarten sind vor der Aufschaltung der BMA der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe einzureichen (im pdf-Format per Email).

Die Feuerwehr-Laufkarten jeder Meldergruppe sind griffbereit in der FIZ zu hinterlegen. Je nach Objekt ist es ggf. notwendig, mehrere Sätze von Laufkarten zu deponieren.

Anstelle der FIZ können sie auch in einem diebstahlsicheren Depot aufbewahrt werden. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ zu kennzeichnen.

In den Laufkarten sind abweichend zur DIN 14675 die Zwischendeckenmelder mit nach oben zeigenden, gelben Dreiecken und Zwischenbodenmelder mit nach unten zeigenden gelben Dreiecken darzustellen, sichtbare Melder mit gelben Kreisen (unabhängig von der Melderart).

Des Weiteren sind aus einsatztaktischen Gründen die Entnahmestellen aus Löschleitungen und Wandhydranten Typ F, sowie Bedienstelle von RWA-Anlagen mit den entsprechenden Symbolen der DIN 14034-6 (Symbol 51, 52 oder 53) darzustellen.

9.1.2 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen werden je Meldergruppe zwei Feuerwehr-Laufkarten benötigt. Die Feuerwehr-Laufkarten sind neben der zugehörigen Meldergruppennummer zusätzlich mit einem Buchstaben zu kennzeichnen (z. B. 37 A, 37 B). Der Buchstabe A kennzeichnet die klassische Feuerwehr-Laufkarte, mit dem Weg zum Löschbereich. Auf der B-Laufkarte muss der Weg von der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bis zur SPZ dargestellt werden.

Auf Feuerwehr-Laufkarten von Strömungswächtern ist auf die zugehörige Sprinklergruppe bzw. Meldergruppennummer zu verweisen. Ebenso muss auf der entsprechenden A-Laufkarte auf alle möglichen Meldergruppen der einzelnen Strömungswächter hingewiesen werden.

9.2 Feuerwehrpläne

Für jeden Feuerwehrplan wird von der Brandschutzdienststelle eine Objektnummer/ Alarmplannummer vergeben. Diese Nummer ist im Vorfeld vom BMA-Betreiber zu beantragen.

Die Feuerwehrpläne sind im Vorabzug (als PDF per Email) der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Grundsätzlich sind die Feuerwehrpläne gem. den Vorgaben der DIN 14095 zu erstellen. Der Feuerwehrplan hat mindestens aus dem Deckblatt, den allgemeinen Objektinformationen, einem Übersichtsplan und den Geschossplänen zu bestehen. Ggf. sind diese durch Sonderpläne (z.B. Entwässerung, PV-Anlagen etc.) und weitere textliche Erläuterungen zu ergänzen.

Zusätzlich zu den Vorgaben der DIN 14095 sind die in der (Anlage 3.1) beschriebenen Ergänzungen notwendig. Insbesondere sind die Feuerwehrpläne auf speziellem Papier bzw. einer bedruckbaren Folie anzufertigen und zu falten. Einlamierte Papierpläne werden nicht akzeptiert.

10 Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr

Vor der Aufschaltung der BMA an die ÜE und somit an die Brandmeldeempfangsanlage der ILS Freiburg erfolgt eine feuerwehrtechnische Abnahme. Der Abnahmetermin ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 14 Tagen abzustimmen.

Vor der Terminvereinbarung müssen die Punkte der „Voraussetzungen für die Aufschaltung“ (Anlage 2) zwingend erfüllt sein und es muss ein mangelfreier Abnahmebericht eines anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von technischen Anlagen (gem. Liste des MVI Baden-Württemberg) vorliegen.

Der Betreiber der BMA ist für die rechtzeitige Aufschaltung der BMA verantwortlich. Bei der Abnahme müssen der Errichter und der Betreiber bzw. ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter anwesend sein.

Bei der Abnahme werden die Funktion der Anlage, die Feuerwehr-Laufkarten, die Feuerwehrpläne, die Zugangsmöglichkeiten sowie die Übereinstimmung mit den restlichen Punkten der TAB geprüft. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Der Bericht über die Prüfung des Sachverständigen ist vorzulegen.

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststellen ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA. Über die Abnahme wird durch den Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle ein Abnahmeprotokoll erstellt.

Das Abnahmeprotokoll ist durch den Beauftragten der zuständigen Brandschutzdienststelle, den Errichter und den Betreiber bzw. dem zeichnungs- und weisungsbefugten Vertreter zu unterzeichnen.

Erst nach erfolgter mängelfreier Abnahme wird die Aufschaltung an die Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg veranlasst.

Sind nicht alle Punkte dieser technischen Anschlussbestimmungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung!

Folgetermin/Nachabnahmen die auf Grund nicht erfüllter Voraussetzungen notwendig werden, sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber separat in Rechnung gestellt.

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau einer Feuerwehr-Gebäudefunkanlage besteht, kann am Abnahmetermin ebenfalls eine Funktionsprüfung der Anlage unter realen Betriebsbedingungen erfolgen.

11 Ergänzende Bestimmungen

11.1 **Betriebsbuch**

Für die Eintragungen der regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten, Änderungen und Erweiterungen, Ein- und Ausschaltungen sowie Störungs- und Brandmeldungen ist ein Betriebsbuch nach VdS-Richtlinie 2182 bereitzuhalten und zu führen. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr (FIZ) zusammen mit dem Meldergruppenverzeichnis in einer Plantasche (DIN A4, Türinnenseite des Laufkartenfaches) zu hinterlegen.

11.2 **Änderungen / Erweiterungen**

Änderungen von Namen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen sind umgehend der zuständigen Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Dies umfasst auch die Änderung der Betreiberanschrift. Die Änderungen sind auch in den Feuerwehrplänen vorzunehmen.

Wesentliche Änderungen an der BMA (z. B. Standortwechsel der Erstinformationsstelle der Feuerwehr, Erweiterung der BMA) sind der zuständigen Brandschutzdienststelle rechtzeitig anzuzeigen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Werden bestehende BMA um mehrere Meldergruppen erweitert, führt die Brandschutzdienststelle eine kostenpflichtige Abnahme des neuen Überwachungsbereichs durch.

11.3 **Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen**

Abweichungen von den TAB können nur schriftlich von der zuständigen Brandschutzdienststelle genehmigt werden.

11.4 **Erreichbarkeit eines Verantwortlichen**

Vor der Inbetriebnahme der BMA ist der Brandschutzdienststelle, schriftlich per Email drei verantwortliche Personen zu benennen (siehe Punkt 4.1.2) die bei einem Brandalarm oder einem Fehleinsatz verständigt werden können und innerhalb 30 min. vor Ort sein können.

Diese verantwortlichen Personen müssen ständig telefonisch erreichbar sein. Die Namen und die telefonische Erreichbarkeit der Personen sind gut sichtbar im FIZ darzustellen (z.B. durch einen Aufkleber, eine Klarsichthülle o.ä. an der Innenseite der Türe).

Die Aktualisierung der Kontaktdaten dieser Personen obliegt der Verantwortung des BMA-Betreibers.

11.5 **Verlassen der Einsatzstelle**

Der Einsatzleiter der Feuerwehr stellt nach dem Beenden der Feuerwehrtätigkeiten die BMA im Regelfall am FBF zurück.

Lässt sich die BMA nicht über das FBF zurückstellen und die verantwortliche Person (siehe Punkt 4.1.2) kann nicht erreicht werden, verbleibt die Feuerwehr nach Beendigung des Einsatzes max. 30 Minuten am Einsatzort. Anschließend verlässt die Feuerwehr die Einsatzstelle.

Da eine Übergabe der Einsatzstelle an die verantwortliche Person des BMA-Betreibers durch deren Nicht-Erscheinen bzw. nicht rechtzeitiges Eintreffen nicht möglich ist, geht spätestens nach den oben genannten 30 Minuten die Verantwortung über die Einsatzstelle an den BMA-Betreiber über. Der Verantwortliche ist verpflichtet, nach seinem Eintreffen unverzüglich die Rückstellung der BMA zu veranlassen.

12 Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme / Revision

12.1 Allgemein

Eine Revisionsmeldung liegt nur dann vor, wenn das Übertragungsgerät und/oder der Übertragungsweg geprüft werden. Dies ist nach den entsprechenden Vorschriften, bei den vierteljährlichen Inspektionen bzw. der jährlichen Wartung notwendig. Eine Revision kann aber auch bei außerplanmäßigen Wartungsarbeiten oder im Reparaturfall erforderlich sein.

Es ist nicht für jede Wartungstätigkeit erforderlich, die komplette BMA in Revision zu legen. Der BMA-Betreiber hat zu bedenken, dass in dieser Zeit für die Liegenschaft ein erhöhtes Risiko besteht, ggf. sind hier geeignete Kompensationsmaßnahmen zu treffen. Wenn z.B. eine Sprinkleranlage, Evakuierungsanlage, einzelne Gebäudeteile oder Melderlinien geprüft werden sollen, können diese auch einzeln an der BMZ abgeschaltet werden.

12.2 Ablauf der Revisionsmeldung

Die Durchführung einer Revision ist zwingend an die ILS zu übermitteln (Revisionsmeldungen). Für Revisionsarbeiten an BMA und Feuerlöschanlagen ist der Betreiber verantwortlich. Baurechtlich geforderte BMA und Feuerlöschanlagen dürfen nur in der Zeit abgeschaltet werden, in der die bauliche Anlage nicht genutzt wird. Andernfalls muss der Betreiber für geeignete Ersatzmaßnahmen sorgen (siehe Anlage 4). Die Verantwortung dafür trägt der BMA-Betreiber.

Durch die Aufschaltgebühr sind 12 Revisionen pro BMA und Jahr abgedeckt, weitere sind kostenpflichtig (wie unter Ziffer 13.3 beschrieben).

Die wiederkehrenden Revisionsarbeiten sind in den Zeiträumen Montag - Freitag jeweils zwischen 07:15 und 16:15 Uhr durchzuführen. Bei Revisionsarbeiten erfolgt um 17 Uhr eine automatische Rücksetzung der abgemeldeten Brandmeldeanlage in den Alarmzustand. Die ILS ist vor Beginn der planmäßigen Revisionsarbeiten mit dem Vordruck der Anlage 5 über die geplanten Revisionsarbeiten zu informieren. Die durchführende Wartungsfirma meldet die Anlage dann telefonisch (0761 / 201 – 3314) vor Beginn der Arbeiten in Revision. Die Wartungsfirma hat sich beim Mitarbeiter der Leitstelle durch die Hauptmeldernummer und das Passwort zu verifizieren.

Das Passwort wird dem BMA-Betreiber (wie unter Ziffer 2.1.2 beschrieben) bei Vertragsabschluss mitgeteilt. Der BMA-Betreiber kann bei Bedarf bei der zuständigen Brandschutzdienststelle ein neues Passwort beantragen.

12.3 Ausweitung / Verschiebung der Revision

Wenn es sich abzeichnet, dass eine angemeldete Revision länger dauert als in der Anmeldung angegeben, muss der BMA-Betreiber dies an den Revisionisten in der ILS melden. Analog kann auch bei früherer Fertigstellung der Wartung die Revision früher beendet werden. Verschiebt sich der Beginn der Wartungsarbeiten, ist dies ebenfalls zu melden.

13 Kostenersatz und Gebühren

13.1 **Abnahmegebühren**

Die Bearbeitung des Antrags zur Aufschaltung einer BMA an die Brandmeldeempfangsanlage der ILS Freiburg ist kostenpflichtig. Die erhobene Pauschale beinhaltet ein Beratungsgespräch, die Bearbeitung des Antrags sowie die Abnahme zur Aufschaltung.

Müssen aufgrund von Beanstandungen oder Mängeln Wiederholungsabnahmen durchgeführt werden, sind diese nicht mehr Bestandteil der Pauschale. Sie sind kostenpflichtig. Die Kosten hat der Betreiber der BMA zu tragen.

13.2 **Fehlalarmierung**

Entstehen der Kommune Kosten aufgrund von Fehlalarmen, wird Kostenersatz vom –zum Zeitpunkt der Alarmierung gemeldeten- Betreiber erhoben. Grundlage ist die Kostensatzung der Kommune in der jeweils gültigen Fassung sowie der § 34 (1) Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg. Für die Pflicht zum Kostenersatz ist es unerheblich, ob der Alarm durch Dritte, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde. Der Betreiber der BMA hat dafür zu sorgen, dass die von der ILS verständigte Ansprechperson für Alarm- und Störungsfälle schnellstmöglich vor Ort kommt.

13.3 **Sonstige Leistungen der örtlich zuständigen Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle**

Wird ein Vertreter der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. ein Vertreter der örtlichen Feuerwehr im Rahmen von Revisionsarbeiten benötigt, ist diese Leistung kostenpflichtig (z. B. kostenpflichtige Revisionen, das Beibringen eines Feuerweherschlüssels zum Wechseln von Batterien bei elektronischen Schlüsseln, Austausch von Schlüsseln etc.). Die Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Kostensatzung.

14 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Antragstellung und dem Betrieb einer BMA durch die zuständige Behörde erhobenen Daten werden ausschließlich für die damit zusammenhängenden Arbeiten gespeichert und verarbeitet.

15 Anlagen

Die in den TAB's aufgeführten Anlagen, können als separate Dateien (pdf) auf der Website der ILS Freiburg (www.ils-freiburg.de) bei Bedarf heruntergeladen werden.